



**University of  
Zurich**<sup>UZH</sup>

**Zurich Open Repository and  
Archive**

University of Zurich  
Main Library  
Strickhofstrasse 39  
CH-8057 Zurich  
[www.zora.uzh.ch](http://www.zora.uzh.ch)

---

Year: 2008

---

**Rezension: Gerhard Dilcher und Eva-Marie Distler (Hrsg.), Leges - Gentes -  
Regna: zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer  
Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur  
(Berlin 2006)**

Thier, Andreas

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-13026>

Journal Article

Published Version

Originally published at:

Thier, Andreas (2008). Rezension: Gerhard Dilcher und Eva-Marie Distler (Hrsg.), Leges - Gentes - Regna: zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur (Berlin 2006). *Quaderni fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno*, 37:564-577.

GERHARD DILCHER, EVA-MARIE DISTLER (Hrsg.), *Leges - Gentes - Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, Berlin: Erich Schmidt Verlag 2006, 650 Seiten, 5 Abbildungen.

Es scheint derzeit zu den Kennzeichen des Diskurses über die mittelalterliche Geschichte zu zählen, dass das Gespräch zwischen der Geschichtswissenschaft und der Rechtsgeschichte zunehmend schwieriger und auch seltener wird: So lösten die Überlegungen von Gerd Althoff über die Bedeutung insbesondere des Rituals als Konfliktlösungsmechanismus <sup>(1)</sup> heftigen Widerspruch von rechtshistorischer Seite aus <sup>(2)</sup>. In späterer Zeit wurde von der Geschichtswissenschaft nicht selten ganz auf die Einbeziehung rechtshistorischer Fachvertreterinnen und Fachvertreter verzichtet, wenn es darum ging, fun-

---

<sup>(1)</sup> Vgl. etwa Gerd ALTHOFF, *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997, sowie Gerd ALTHOFF, *Recht nach Ansehen der Person. Zum Verhältnis rechtlicher und außerrechtlicher Verfahren der Konfliktbeilegung im Mittelalter*, in: Albrecht CORDES, Bernd KANNOVSKI (Hrsg.), *Rechtsbegriffe im Mittelalter*, Frankfurt a. M. 2002 (= Rechtshistorische Reihe, 262), 79-92.

<sup>(2)</sup> Jürgen WEITZEL, Rez.: Gerd Althoff, *Spielregeln der Politik im Mittelalter*, Darmstadt 1997; Gerd ALTHOFF, Hans-Werner GOETZ, Ernst SCHUBERT, *Menschen im Schatten der Kathedrale. Neuigkeiten aus dem Mittelalter*, Darmstadt 1998, in: ZRG GA 117 (2000), 689-702, sowie Jürgen WEITZEL, « *Relatives Recht* » und « *unvollkommene Rechtsgeltung* » im westlichen Mittelalter. Versuch einer vergleichenden Synthese zum « *mittelalterlichen Rechtsbegriff* », in: Albrecht CORDES, Bernd KANNOVSKI (Hrsg.), *Rechtsbegriffe im Mittelalter*, Frankfurt a. M. 2002 (= Rechtshistorische Reihe, 262), 43-62, 62.

damentale Phänomene mittelalterlicher Normativität wie etwa der Konfliktlösung im Mittelalter zu untersuchen<sup>(3)</sup>). Diese Entwicklung beruht freilich wohl auch darauf, dass die rechtsgeschichtliche Forschung in der Auseinandersetzung mit dem Mittelalter bisweilen sehr stark den eigenen Diskurstraditionen verhaftet ist und dabei ihrerseits geschichtswissenschaftliche Perspektivenbildungen aus dem Blickfeld geraten lässt. Um so verdienstvoller ist es, dass es Gerhard Dilcher unternommen hat, Rechtsgeschichte und Geschichtswissenschaften auf einer gemeinsamen Tagung in Fürstenfeldbruck 2004 zusammen zu führen, aus der der vorliegende, insgesamt 37 Beiträge umfassende Sammelband hervor gegangen ist. Schon der Haupttitel des Werkes knüpft dabei sicherlich nicht zufällig an ein ähnlich betitelttes Sammelwerk des Jahres 2003 über «*Regna and Gentes*» an, in dem die Normbildungen der Völkerwanderungszeit indes eher in der Peripherie stehen<sup>(4)</sup>). Doch gerade die «*normativen Traditionen germanischer Völkerschaften*» und ihre Wirkungen auf die «*Ausbildung der mittelalterlichen Rechtskultur*» bilden das thematische Zentrum des vorliegenden Bandes, wie Gerhard Dilcher bereits durch den Titel seines instruktiven Einführungsaufsatzes deutlich macht (15-42). Perspektivisch bekennt er sich dabei zum «*Konzept einer Geschichte als Kulturwissenschaft*» (23) und führt deswegen insbesondere mit der Kategorie des «*kollektiven Gedächtnisses*» (22) einen zentralen Begriff kulturwissenschaftlichen Fragens<sup>(5)</sup> an die Geschichte ein. Doch auch die Oralität als kulturelle Signatur gerade der Zeit vor der ersten

---

(3) Vgl. dazu die beiden Sammelbände Stefan ESDERS (Hrsg.), *Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter*, Köln/Weimar/Wien 2007, sowie Stefan ESDERS, Christine REINLE (Hrsg.), *Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt*, Münster 2005 (= Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung, Bd. 5). Aus älterer Zeit s. etwa Wendy DAVIES, Paul FOURACRE (Hrsg.), *The Settlement of Disputes in Early Medieval Europe*, Cambridge/London/New York/New Rochelle/Melbourne/Sydney 1986. Als Beispiel für das vergleichsweise harmonische Zusammenwirken von Rechtshistorie und Geschichtswissenschaft im anglo-amerikanischen Raum s. die Beiträge in Warren C. BROWN, Piotr GÓRECKI (Hrsg.), *Conflict in Medieval Europe. Changing Perspectives on Society and Culture*, Aldershot/Burlington 2003, pass.

(4) Hans-Werner GOETZ, Jörg JARNUT, Walter POHL (Hrsg.), *Regna et Gentes. The Relationship between Late Antique and Early Medieval Peoples and Kingdoms in the Transformation of the Roman World*, Leiden/Boston/Köln 2003 (= The Transformation of the Roman World, Bd. 13).

(5) Vgl. etwa Astrid ERLI, *Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen. Eine Einführung*, Stuttgart 2005; vertiefend die Beiträge in: Astrid ERLI (Hrsg.), *Medien des kollektiven Gedächtnisses. Konstruktivität, Historizität, Kulturspezifizität*, Berlin/New York 2004.

Jahrtausendwende besetzt eine wichtige Position in der Konzeption von Gerhard Dilcher, der deswegen auch dem Zusammenspiel zwischen Normbildung und Sprachlichkeit eine besondere Bedeutung zuweist. Damit setzt Gerhard Dilcher die Linien ethnogenetischer Forschungsansätze fort, die die kollektive Identitätsbildung und die Formen symbolhafter und ritualisierter Kommunikation in archaischen Volksverbänden betonen. Tragende Überlegung ist für ihn der Befund einer engen Verflechtung « von Recht, gentilen Gruppen und den Herrschaftssystemen von Reichen » (29). Denn in dieser Sicht lassen sich Normbildungen und Herrschaftsformen als Ausdruck gentiler Kulturformationen deuten und sind dann mehr als lediglich Ausprägungen eines verlängerten « lateinisch-römischen Traditionsstrang(es) » (20).

Aber schon die Beiträge der einleitenden Sektion über « Methoden und Probleme » lassen erkennen, dass es, wie Gerhard Dilcher selbst in seinem Schlussbeitrag einräumt, nicht gelang, « eine[,] sich fruchtbar fortspinnende Begegnung der beiden Forschungsansätze, des historischen und des rechtshistorischen » (604) zu bewirken. Das wird besonders deutlich im Gegensatz der Beiträge von Jürgen Weitzel und Jörg Jarnut: Am Ende seiner informativen Übersicht über die « Worte der Vorläufer » (43-50) plädiert Jürgen Weitzel insbesondere im Blick auf Kompositionensysteme und Dinggenossenschaft « von Germanen und germanischem Recht zu sprechen » (50). Doch gerade dagegen wendet sich Jörg Jarnut in seinem « Plädoyer für die Abschaffung eines obsoleten Zentralbegriffes der Frühmittelalterforschung » (69-77), in dem vor allem (und sicherlich zu Recht) eine « Einheit der Germanen » in Abrede gestellt wird. Vermittelnd wirkt dagegen der Beitrag von Walter Pohl über die « Probleme einer Sinngeschichte ethnischer Gemeinschaften » (51-67): « Identität und Tradition » würden hiernach immer wieder neu etwa durch Volksbezeichnungen, aber auch durch die *Leges* ausgeformt, die deshalb « auch als Spur und Instrument frühmittelalterlicher Identitätsbildung untersucht werden » sollten (67). Dagegen rückt Karol Modzelewski in seinem Beitrag « Thing und Acht. Zu vergleichenden Studien der germanischen und slawischen Stammesverfassung » die stämmeübergreifenden Gemeinsamkeiten der Normbildung in den Vordergrund (79-89). In die gleiche Richtung deutet der interessante Beitrag von Hans-Werner Goetz « Die Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit in der Merowingischen Geschichtsschreibung: das Beispiel Gregors von Tours » (91-117): Denn hier wird deutlich gemacht, dass die Vorstellungen von Recht und Unrecht in der Merowingischen Geschichtsschreibung alles andere als ethnisch gebunden, sondern vor allem stark durch christliche Vorstellungen geprägt waren. Hans-Werner Goetz bestätigt damit indirekt auch ein konzeptionelles Grundproblem der Tagung und des Tagungsbandes, den weitgehenden Verzicht auf die Frage nach der

Rolle der Kirche und ihrer seit jeher präsenten Normbildungen, die gerade in merowingischer und karolingischer Zeit sehr nachhaltig auch die weltliche Normsetzung beeinflusst hatten. In diesem Punkt setzt sich, wie es scheint, die von Peter Landau herausgehobene Tendenz fort, « Die Kirche als Vermittlerin schriftlichen Rechts » « bei der heute vorherrschenden Diskussion über die orale Kultur des Mittelalters meist schlicht » zu ignorieren (219). Zwar warnt Günter Jerouschek in einer kurzen « Intervention zu Leges - Gentes - Regna » (119 f.) nicht zu Unrecht vor dem Primat « einer interpretatio christiana bzw. romana » (119). Trotzdem bleibt festzuhalten, dass die Einflüsse nicht allein der kirchlichen Normbildungen, sondern auch und gerade der christlichen Kultur bei der Formierung der neuen *gentes* und *regna* nicht zu unterschätzen sind. Zumindest indirekt belegt wird dieser Befund durch den eindrucksvollen Beitrag von Ruth Schmidt-Wiegand über « Sprache, Rechtssprache bei Franken und Alemannen vom 6. bis zum 8. Jahrhundert » (141-158). In der Analyse der Sprachlichkeit der malbergischen Glossen, vor allem aber in der philologischen Ausdeutung der Regelungen *de chrenechruda* (Titel 58 der Lex Salica) wird nämlich deutlich, wie eine pagane Begrifflichkeit, die stark von magisch-rituellen Inhalten geprägt war, im Zeichen der Christianisierung umgeformt oder sogar getilgt wurde. Der Beitrag von Ruth-Schmidt Wiegand verdeutlicht damit die buchstäblich fundamentale Bedeutung der Beziehung von Sprachlichkeit und Rechtsbildungen. So ist es auch besonders zu begrüßen, dass der vorliegende Band einen eigenen Abschnitt über « Sprache und Recht » enthält, dem der eben angesprochene Beitrag von Ruth Schmidt-Wiegand zugeordnet ist. Eingeleitet wird der Abschnitt durch einen instruktiven Überblick aus der Feder von Gabriele von Olberg-Haverkate, die über « Die deutsche Rechtssprache... [als] Gegenstand juristischer und sprachwissenschaftlicher Forschung » informiert (123-140). Auch hier wird zudem deutlich, dass, wie am Beispiel der Bezeichnungen von Freien und Unfreien demonstriert wird, « der Einfluss römisch-rechtlichen und christlichen Rechtsdenkens » (139) sehr präsent ist und allmählich die vielschichtige germanische Begrifflichkeit in den Hintergrund drückt. Die semantische Offenheit der germanischen Stammessprachen unterstreicht auch Daniela Fruscione in der Studie über die « Ansätze übergreifender germanischer Rechtssprachen » (167-182), in der zugleich eindrucksvoll das sprachgeschichtliche Spannungsfeld zwischen « eigener Stammestradiation und übergreifenden Formen » einer Rechtssprache (172) ausgeleuchtet wird. Der Perspektive nach setzt Daniela Fruscione damit einen Kontrapunkt zur Studie Klaus von Sees über die « Altnordische Rechtssprache als mittelalterliche Fachsprache » (159-165), der sich ganz auf Bedeutung der « außerordentlichen Ausdrucks- und Bildungsfähigkeit » und der « wortkargen Prägnanz » (163) des Altnordischen konzentriert. Mit dem folgenden Abschnitt, « Die

Reichsgründungen und ihre Rechts- und Herrschaftsordnungen », wird der Blick vor allem auf die römischen Einflüsse auf die Herrschaftsstrukturen gerichtet. So betont Herwig Wolfram, dass die « Grundlagen und Ursprünge des europäischen Königtums » (185-196) im Übergang zum Frühmittelalter in der Verschmelzung des germanischen « Heerkönigtums » mit dem « höchsten Magistrat der spätantiken Heeresorganisation » begründet sein sollen. Das führt ihn zur These von der « Institutionalisierung, wenn man will, der Imperialisierung der Gens » (194), die jedenfalls ideell in das Herrschaftsgefüge des *imperium romanum* eingegliedert gewesen sein soll. Ebenfalls aus der Perspektive des römischen Reiches, aber auf einer sachlich völlig anderen Ebene argumentiert Jörg Jarnut in seinen knappen « Anmerkungen zum Staat des frühen Mittelalters: Die Kontroverse zwischen Johannes Fried und Hans-Werner Goetz » (197-202), die bereits anderenorts publiziert worden sind <sup>(6)</sup>. Jörg Jarnut plädiert in diesem Beitrag nämlich dafür, « die römischen und damit die Kategorie "Staat" einschließenden Elemente des Frühmittelalters stärker herauszuarbeiten », daher die « transpersonalen Elemente der frühmittelalterlichen *regna* auf einer breiteren Quellenbasis als bisher herauszupräparieren » und deswegen das « früh- und hochmittelalterliche Ordnungsgefüge... im Sinne des Weberschen Idealtypus... weiterhin als "Staat" » zu bezeichnen (201f.). Der Ausgangspunkt dieser Überlegungen, die Kritik an der These eines « vom sogenannten "Germanischen" bestimmten Sonderweg(s) » (201), ist sicherlich zutreffend. Doch die hieraus abgeleitete begriffliche Konsequenz, die Benutzung des Ausdrucks « Staats » gerade für die Herrschaftsverbände der Völkerwanderungszeit, ist eine — gerade für einen Historiker — verblüffend unhistorische Perspektivenbildung. Denn der Ausdruck « Staat » ist — in jedenfalls in seiner Verwendung durch Jörg Jarnut — Bestandteil einer spezifisch neuzeitlichen politischen Semantik <sup>(7)</sup> und deswegen für das Frühmittelalter ein zumindest problematisches begriffliches Instrument der Deutung. So bleibt die Frage, ob nicht die — auch im Titel des Sammelwerkes benutzte — quellennahe Begrifflichkeit *regna* vorzuzugwürdig ist. Auf der Linie dieser Begrifflichkeit liegt auch der Bei-

---

(6) Vgl. Dieter HÄGERMANN, Wolfgang HAUBRICH, Jörg JARNUT (Hrsg.), *Akkulturation - Probleme einer germanisch romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter*, Berlin/New York 2004 (= Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Ergänzungsband 41), 504-510.

(7) Vgl. nur Paul-Ludwig WEINACHT, *Staat. Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert*, Berlin 1968 (= Beiträge zur Politischen Wissenschaft, Bd. 2), 31-68 und pass.; vertiefend Christoph MÖLLERS, *Staat als Argument*, München 2000 (= Münchener Universitätschriften. Reihe der Juristischen Fakultät, Bd. 154).

trag von Adelheid Krah über « Herrschaft und Konflikt in karolingischer und ottonischer Zeit » (321-330). Hier wird sehr präzise dargelegt, dass der König nicht als Urteiler wirkte, sondern auch im Königsgericht konsensuale, dinggenossenschaftliche Verfahrensmechanismen bestimmend waren, obwohl der König selbst von den zeitgenössischen geistlichen Schriftstellern regelmässig in der Position eines alttestamentarischen Salomo dargestellt wurde. Die hier einmal mehr sichtbar werdende Einheit christlicher und germanisch-fränkischer Kultur auch auf der Ebene der Nombildung wird sehr plastisch in dem Beitrag Hermann Nehlens, « Der Einfluss des Alten und Neuen Testaments auf die Rechtentwicklung in der Spätantike und im frühen Mittelalter bei den germanischen Stämmen » (203-218). Denn in Fortsetzung seiner Forschungen zu diesem Problemkreis zeigt Hermann Nehlsen, dass das *Edictum Theoderici*, die westgotischen *Leges*, die *Lex Burgundionum* und die *Lex Salica* durchgängig von biblischen Leitbildern geprägt waren. Entscheidend dafür war, wie Hermann Nehlsen betont, die « ganz wesentliche, zum Teil zentrale Rolle bei der schriftlichen Fixierung der *Leges* », die der gebildete Klerus besetzte. Dieser Befund wird eindrucksvoll bestätigt im Betrag von Clausdieter Schott, « Lex und Skriptorium — Eine Studie zu den süddeutschen Stammesrechten » (257-290). Hier nämlich wird die These begründet, dass die *Lex Alamannorum* « als eine im Kloster Reichenau entstandene Fälschung zu betrachten ist » (277). Das tragende Argument ergibt sich aus der Analyse der Überlieferung im Codex Sangallensis 731, dem aus der Sicht Clausdieter Schotts ältesten und damit ursprünglichsten Textzeugnis der *Lex Alamannorum*: In diesem Manuskript wird die umfassende Verfügungsbefugnis eines Freien zugunsten der Kirche, die in anderen Überlieferungen der *Lex* als erste Regel aufscheint, losgelöst von allen anderen Bestimmungen der *Lex* aufgeführt und als isolierter Akt der Normsetzung gekennzeichnet, während im nachfolgenden Titel 1 (in den anderen Textzeugnissen: Titel 2) entsprechende verfahrensförmige Präzisierungen festgelegt werden. Clausdieter Schott kann für diese Regelungsansätze auch auf die Beurkundungspraxis auf der Reichenau verweisen, die aus seiner Sicht durch die *Lex* normativ verallgemeinert werden sollte. Vor diesem Hintergrund verschiebt sich auch der mögliche Entstehungszeitpunkt der alemannischen *Lex*, der « nach vorsichtiger Schätzung in die Zeit zwischen 735 und 740 » zu verlegen sein wird (282). So zeigt sich hier besonders plastisch, dass die Kirche « mit dem — lateinischen — Schriftmonopol... in gewisser Weise auch ein Wahrheitsmonopol » erlangt hatte (288), das sie auch und gerade im Interesse einer für sie günstigen Nombildung zu nutzen suchte. Diese Überlegung findet auch im ausgezeichnet dokumentierten Beitrag von Eva Schumann über die « Entstehung und Fortwirkung der *Lex Baiuvariorum* » (291-319) ihre Bestätigung. Hier wird die *Lex Baiuvariorum* ebenfalls als « kirchliche

Privatarbeit » (314), also als Fälschung, gekennzeichnet, die auf die Interessendurchsetzung der Kirche ausgerichtet war und ausweislich ihrer bis tief ins Spätmittelalter reichenden handschriftlichen Verbreitung (und teilweisen Rezeption im Schwabenspiegel) sehr intensiv wahrgenommen wurde. Die besondere Qualität schriftlicher Medialität im kirchlichen Recht selbst betont Peter Landau in seinem Beitrag über « Die Kirche als Vermittlerin schriftlichen Rechts » (219-229): Die seit dem Ende des vierten Jahrhunderts entstehenden Kanonesammlungen, die in Teilen (so etwa bei der *Concordia Canonum* des Cresconius) bereits frühzeitig systematisierende und damit rechtsdeutende Tendenzen erkennen lassen, banden die kirchliche Rechtsbildung ebenso an das Medium der Schrift wie die Vielfalt der gerade von kirchlicher Seite produzierten apokryphen und gefälschten Texte. Freilich stellt Harald Siems in seinem Beitrag über das « Weiterwirken römischen Rechts in der kulturellen Vielfalt des Frühmittelalters » (231-255) heraus, dass die « Schriftorientierung der Kirche » keine konkreten Anstöße für die Verschriftlichung auch des weltlichen Rechts gab, sondern hier eher das Vorbild der römischen Antike bestimmend war. Vor allem aber betont Harald Siems, dass jedenfalls in der Wahrnehmung der frühmittelalterlichen Zeitgenossen keine Unterscheidung zwischen einer spezifisch germanischen und einer römischen oder kirchlichen Rechtstradition bestand, denn « Kirchenrecht, römisches Recht, fremdes Stammesrecht mischten sich mit eigener und fremder Rechtssprache » (249). So gelangt Harald Siems zu der auf einer beeindruckenden Quellenbasis abgestützten These, dass « von der Antike über das frühe Mittelalter im Rechtsalltag eine lange Phase wechselseitiger Durchdringung von Rechtspraktiken » antik-mediterraner Herkunft « mit solchen eroberten Völkern und nördlicher Zuwanderer zu konstatieren » sei (255). In diese Richtung deuten auch die Beiträge des nächsten großen Abschnitts über « Konflikt und Konfliktbeilegung ». Freilich werden hier die Akzente stärker bei den germanischen Wurzeln gesetzt. Das gilt ganz besonders für den Aufsatz von Jürgen Weitzel zur « Bedeutung der Dinggenossenschaft für die Herrschaftsordnung » (351-366), in dem seine Thesen und Überlegungen über die Dinggenossenschaft, die « mittelalterliche Form der Gewaltenteilung » (354), noch einmal in besonders prägnanter Verdichtung gebündelt sind. Dabei sieht Jürgen Weitzel mit dem « Richter als einem "politischen Beamten"... ein antikes Element », das kirchenrechtliche Traditionselemente aufnehmen soll, « weshalb die Dinggenossenschaft als Integration germanischer, römischer und kanonistischer Elemente bezeichnet... werden kann » (356 f.). Gerade « Verschmelzungsprodukte » seien « als den Gegebenheiten der germanischen Völker gemäße Reaktionen auf römisch-antike Institutionen und Vorstellungen » darstellbar (357). Allerdings heisst es dann an anderer Stelle, dass « das dinggenossenschaftliche Denken... ein Schutz-



wall gegen die schnelle Rezeption spätantiker Herrschafts- und Rechtsvorstellungen » gewesen sei (361), ein Bild das die Frage nach der Notwendigkeit eines solchen « Schutzes » nahe legt. In die von Weitzel angedeutete Richtung weist der Beitrag von Antonio Padoa-Schioppa über « *Aspetti della giustizia nei placiti longobardi: note sul sistema delle provere* » (333-350), dem eine deutsche Zusammenfassung aus der Feder von Gerhard Dilcher beigegeben ist: In der Auswertung langobardischer *placita* zeigt sich dabei das Nebeneinander des Eides und der richterlichen *inquisitio*, also die Verschmelzung germanischer und kirchlicher Prozesstraditionen, wobei freilich zu beachten ist, dass die Kirche regelmässig prozeßbeteiligt war. Gegen die überkommene These von der Trennung zwischen Richtern und Urteilern spricht allerdings die Tendenz, « in hohem Maße der Bewertung der Richter Raum » zu geben (350), also die dinggenossenschaftliche Funktionenteilung zwischen « Rechtsspruch... und Rechtszwang » (Weitzel, 351) zu durchbrechen. Eine etwas andere Perspektive bezieht Heinz Holzhauer in seinem Beitrag « Über materielle und prozessuale Talion » (367-376). Hier wird nämlich gezeigt, dass jedenfalls in der normativen Gestaltung des Unrechtsausgleichs die Talion als Umkehrung der « Tat zur Strafe » (367) eine konzeptionelle Konstante der europäischen Rechtskultur bildete, die auch bei den Germanen zu beobachten war. Auch der instruktive Beitrag, « Selbsthilfe und öffentlicher Strafanspruch im mittelalterlichen Norden » aus der Feder von Klaus von See (377-390) ist von einer gewissen Skepsis gegenüber der These von spezifisch germanischen Rechtstraditionen geprägt. Schon die Ausgangssituation, ein « Zustand der Selbstregulierung, Selbsthilfe und Reziprozität », ist aus der Sicht Klaus von Sees « wohl kaum als germanisch... sondern eher als typisch für frührechtliche Verhältnisse schlechthin » zu bezeichnen (390). Ganz auf der Linie der europäischen Entwicklung liegt im Übrigen die Tendenz des Königtums, insbesondere durch peinliche Strafen die normative Kontrolle über den Unrechtsausgleich zu erlangen. Eine andere Perspektive nimmt Peter Oestmann in seinem Beitrag über « Blutrache und Fehde in isländischen Quellen » ein (391-413). Den Ausgangspunkt seiner Überlegungen bildet dabei eine präzise Rekonstruktion der normativen Regelungen in der Grágás (Graugans) und der Schilderungen in den Isländersagas (Íslendingasögur) über die Rache und das Racherecht: Die Busse und das Gerichtsverfahren wurden hier als durchaus ernsthafte Alternativen zur Blutrache wahrgenommen, obwohl es an einer übergeordneten Instanz der Friedensdurchsetzung fehlte. Diese Befunde entsprechen dem seit längerem bekannten Bild <sup>(8)</sup>. Doch Peter Oestmann geht einen Schritt weiter und deutet diese Phänomene aus der Pers-

---

(8) Umfassend William Ian MILLER, *Bloodtaking and Peacemaking. Feud, Law,*

pektive des Modells der « spontanen Ordnung », also des berühmten Theorems Friedrich August von Hajeks, das allerdings die Existenz eines verbindlichen normativen Rahmens voraussetzt und für vorstaatliche Gesellschaften auf die normative Kraft überkommener Regelungen verweist <sup>(9)</sup>. Aus diesem Grund plädiert Peter Oestmann dafür, « dem soziologischen Rechtsbegriff zu folgen » und im Blick auf die Sagas auch « außerrechtlichen Strategien der Konfliktbewältigung » (412) normativen Gehalt zuzuweisen. Freilich entfernt er sich in der Sache damit von seinem Hayek'schen Ausgangspunkt und provoziert die Frage nach der Unterscheidung zwischen einem so verstandenen soziologischen Recht und den Strukturen spontaner Ordnung. Doch unabhängig hiervon liefert Peter Oestmanns Überlegung einen wichtigen Beitrag zur weiteren Debatte über die Grundlagen des Rechts, in der die frühmittelalterliche isländische Rechtsgeschichte offenbar eine besonders prominente Rolle besetzt, wird doch das frühmittelalterliche Island auch von den Vertretern der ökonomischen Analyse des Rechts bisweilen als Beispiel für die Funktionsbedingungen nichtstaatlicher Rechtsdurchsetzung angeführt <sup>(10)</sup>. Nicht zuletzt deswegen besonders wichtig ist die « Intervention zu Blutrache und Fehde in isländischen Quellen » durch Günter Jerouschek (415), in der auf die « *longe durée* des Racheimpulses nicht nur im nordischen Rechtsbereich, sondern auch bei den Franken » und damit auf den insgesamt eher begrenzten Erklärungswert des isländischen Beispiels hingewiesen wird. Auf die Phänomene von « Statusänderung und Rechtsübertragung » gerichtet wird der Blick im fünften Abschnitt des Bandes. Gerhard Dilcher eröffnet diesen Teil mit einer profunden Analyse zur Benutzung des Ausdrucks *gairéthinx* im Epilog des Edictum Rothari (« *per gairéthinx secundum ritus gentis nostrae confirmantes* ». Zu Recht und Ritual im Langobardenrecht, 419-448). Sehr überzeugend und mit meisterhafter Präzision wird hier gezeigt, dass im Ausdruck *gairéthinx* eine Tradition ursprünglich oral überlieferter Rituallität verschriftlicht wird, die nur durch die Präsenz einer langobardischen Thingverfassung zu erklären ist. Ein lesenswerter « Exkurs: Die Agilulf-

---

*and Society in Saga Iceland*, Chicago/London 1990, 179-299 u. pass.; bilanzierend Jesse L. BYOCK, *Feuding in Viking-Age Iceland's Great Village*, in: BROWN, GÓRECKI (Hrsg.), *Conflict in Medieval Europe* (o. Anm. 3), 229-241, 234-241 und pass.

<sup>(9)</sup> Vgl. etwa Friedrich August von HAYEK, *Law, Legislation and Liberty. A New Statement of the Liberal Principles of Justice and Political Economy*, Bd. 1, Chicago 1973, 43-54, 72-88.

<sup>(10)</sup> Grundlegend David FRIEDMANN, *Private Creation and Enforcement of Law. A Historical Case*, in: *The Journal of Legal Studies* 8/2 (1979), 399-415. Richard A. POSNER, *Economic Analysis of Law*, 7. Auflage Austin/Boston/Chicago/New York 2007, 262 m. w. N.

Platte als Zeugnis des langobardischen Gairethinx » (449-458) und eine zustimmende « Intervention zum langobardischen Recht » von Karol Modzelewski (459 f.) runden dieses Bild ab. Adrian Schmidt-Recla fragt in seinem Beitrag nach der Beziehung zwischen « Mancipatio und Affatomie » und verknüpft dies mit « Überlegungen zu Parallelentwicklungen im römischen und fränkischen Recht und zu Rezeptionsbedingungen im Frühmittelalter », wie es im Untertitel dieses Beitrags heißt (461-486). Dabei wird argumentiert, dass beide Normbildungen trotz ihrer funktionalen Parallelität — der Zuwendung von Vermögenswerten auf den Todesfall unter Einschaltung eines Dritten — offensichtlich unabhängig voneinander existierten. Freilich stellt sich ohnehin die Frage, ob nicht die gängigen Vorstellungen von der normativen Organisation des Vermögens in der Rechtskultur der Völkerwanderungszeit grundsätzlich zu revidieren sind. Dafür sprechen die Befunde des « Streifzugs » (494) durch die *Leges*, den Peter Landau in seinem Beitrag über « Rechtsübertragung an Grund und Boden in den Volksrechten » (487-494) unternimmt. Denn hier zeigt sich, dass die in den *Leges* bezeugten Beschränkungen der Verfügungsbefugnis wie Beispruchs- und Warentrecht nicht auf ein von vornherein bestehendes « gemeingermanisches, urzeitliches » (488) und hausgemeinschaftlich gebundenes Vermögensrecht schließen lassen. Doch auch die Frage nach dem Fortwirken der frühen Normbildungen in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte wird weiter zu diskutieren sein. Das belegen die beiden Beiträge im sechsten Abschnitt des vorliegenden Bandes, die unter der Überschrift « Zur Wirkungsgeschichte » vereint worden sind. Den Auftakt bildet ein sehr kurzer, aber ausgesprochen instruktiver Beitrag von Steffen Schlinker « Zur Frage der Kontinuität und Diskontinuität prozessrechtlicher Institute von der Spätantike bis in das hohe Mittelalter » (497-501). Hier wird deutlich, dass ein Grundproblem allen gerichtlichen Verfahrensrechts — « die Frage, wie gegen denjenigen vorgegangen werden soll, der sich dem Gerichtsverfahren nicht stellt » (498) — in der spätantiken Tradition einerseits und der Normbildung der Franken und Langobarden andererseits unterschiedlich bewertet wurde: In der Tradition des römischen Rechts nahm der Prozess auch weiterhin seinen Fortgang. In der fränkischen und langobardischen Tradition hingegen wurde die Säumnis als Missachtung des gerichtsförmig durchgesetzten Rechts gedeutet und führte deswegen zu einer busähnlichen Vollstreckung in das Vermögen des Täters. In seinem Bezug zum Gesamtthema nicht ganz leicht einzuordnen ist der materialreiche Beitrag von Bernd Kannowski, « Der Sachsenspiegel und die Buch'sche Glosse — Begegnung deutschrechtlichen und romanistischen Denkens? » (503-521). Am Beispiel des gerichtlichen Zweikampfs (*Landrecht* I 18) wird zunächst Eikes Position analysiert, die dann mit der Glossierung durch Johann von Buch verglichen wird.

Trotz seiner Nähe zur gelehrten kirchlichen Rechtskultur <sup>(11)</sup> soll Eike der Repräsentant einer einer « zumindest weitgehend oralen Rechtskultur » (504) gewesen sein, während Johann von Buch als Vertreter des gelehrten Rechts gedeutet wird. Diese Überlegungen werden sicherlich Anlass zu weiteren Diskussionen geben. Jedenfalls ist eine derart dualistische Perspektivenbildung (gelehrtes, geschriebenes römisch-kanonisches Recht im Gegensatz zum oralen germanischen Recht) für die Zeit seit dem 13. Jahrhundert nicht ganz einleuchtend. Denn die seit dem 12. Jahrhundert entstehende Vielfalt von Rechtsbüchern, die vom *Decretum Gratiani* über die langobardische Lehnrechtsliteratur, den *Tractatus Glanvills* bis hin zu den Aufzeichnungen der französischen *Coutumes* reichte, dokumentiert einen offensichtlichen Verschriftlichungsschub auch und gerade für das regionale Recht, dem das von Bernd Kannowski gebildete Gegensatzpaar nicht ganz gerecht wird.

Der bilanzierenden Gesamtbetrachtung verpflichtet sind die Beiträge im letzten Abschnitt mit dem etwas sperrigen Titel « Die neuen Völker und die Begründung einer mittelalterlichen Rechtskultur. Rückblick und Ausblick ». Viele der hier vertretenen Aufsätze lassen noch einmal die grundsätzliche Verschiedenheit der Perspektivenbildung der Geschichtswissenschaften und der Rechtsgeschichte deutlich werden. Das zeigt sich besonders im Gegeneinander der Beiträge von Hans-Werner Goetz (« Gens — Regnum — Lex: Das Beispiel der Franken », 537-542) und Jürgen Weitzel (« Gericht, Verfahren, Recht », 543-548). So warnt Hans-Werner Goetz einmal mehr vor « den strikten Vorstellungen eines römisch-germanischen Gegensatzes », plädiert für den Gedanken « einer lange vor der Kodifizierung der *Leges* einsetzenden Akkulturation » (541) und deutet dementsprechend das fränkische Recht als mögliches « Ergebnis von Akkulturationsvorgängen » (542). Dagegen beklagt Jürgen Weitzel mit polemisierender Bitterkeit, dass der « um ein Verstehen des Germanischen bemühte Blick der Rechtshistoriker und Philologen » und der « auf die Ethnogenese gerichtete romanisierende Blick der Historiker » nicht habe zusammengeführt werden können (548). Diese überzogene Zuspitzung ist für die notwendige Fortführung der Diskussion über die Fächergrenzen wenig hilfreich. Doch das ändert nichts an dem Befund, dass sich die kulturelle Identität der Völker unter den *leges* nicht ausschließlich mit der Kategorie der Akkulturation deuten lässt. Das belegt die ausgezeichnete « Philologische Schlußbemerkung » von Daniela Fruscione (525-535), die an mehreren Beispielen nochmals die

---

(11) Grundlegend jetzt Peter LANDAU, *Der Entstehungsort des Sachsenspiegels. Eike von Repgow, Altzelle und die anglo-normannische Kanonistik*, in: DA 61 (2005), 73-101.

relative sprachliche Autonomie normativ besetzter Begrifflichkeiten in der Sprache der frühmittelalterlichen Völker demonstriert. Sicherlich weiterführend ist auch ihre Anregung, den Ausdruck « germanisch » in erster Linie « in Relation zur römischen Rechtskultur » zur benutzen (528), um auf diese Weise zwei unterschiedliche Rechtsschichten voneinander abzugrenzen. Elmar Wadle richtet den Blick auf ein im Rahmen des Tagungsbandes nur selten thematisierte Problem, die Bedeutung von « Frieden, Zwang, Recht », und unternimmt, wie es im Untertitel des Beitrags heisst, den « Versuch, Zusammenhänge in der Zeit der *leges* zu deuten » (549-560). Dabei werden die Regelungen über Kompositionen und Gericht als einzelfallbezogene Friedensregelungen bewertet, die seit spätkarolingischer Zeit und später im Rahmen der Gottes- und Landfriedensbewegung durch eine abstrakt-generelle Friedensvorstellung abgelöst wurden. Demgegenüber lenkt Dietmar Willoweit mit seinem Beitrag « Innergesellschaftlich und hierarchisch begründete Rechtsbildung im Mittelalter — Ein Kommentar » (561-568) den Blick zurück auf die Frage nach der kategorialen Erfassung und Deutung mittelalterlicher Normbildung. Dietmar Willoweit plädiert dafür, an die Stelle des überkommenen Gegensatzpaars « Gesetzesrecht » und « Gewohnheitsrecht » ein anderes Spannungsverhältnis zu setzen, « das aus sozialen Kontakten und Beziehungen selbst hervorgehende Recht und die von Sozialverbänden — Stämmen, Herrschaften, Staaten etc. — geschaffenen Rechtsnormen andererseits » (562). Die zuletzt genannte Normkategorie, der vor allem das Kirchenrecht, das Gebot und das Privileg zuzuordnen sind, ist dann von vornherein hierarchisch geprägt. Freilich gesteht Dietmar Willoweit auch die Existenz von « Mischformen » zu, zu denen insbesondere der Bereich des Gerichts zählt, in dem sich beide Normtypen verbinden. Diese Überlegungen werden sicherlich weiter diskutiert sein, wobei zu fragen wäre, ob vielleicht die Kategorie « hierarchisch » durch die Kategorie « hoheitlich » angereichert werden sollte. In eine grundsätzlich andere Richtung steuert Joachim Rückert in seinem Beitrag « Rechtsbegriff und Rechtsbegriffe — germanisch, römisch, kirchlich, heutige? » (569-602). Zur Beantwortung dieser Frage stellt Joachim Rückert vor allem auf die bereits angesprochene These von Hayeks von der spontanen Ordnung ab, die mit der rechtssoziologischen Funktionsbeschreibung des Rechts als Instrument zur Garantie von Erwartungssicherheit kombiniert wird. In einem wichtigen Nachtrag ergänzt Joachim Rückert dieses Bild aber noch durch die Kategorienbildung von H.L.A. Hart und schlägt vor, das frühmittelalterliche Stammesrecht zu deuten als « spontane Ordnung auf dem Weg von primary zu secondary rules » (602). Diese Überlegung, die sich mit Thesen der amerikanischen rechtshistorischen Forschung zum isländi-

schen Recht berührt<sup>(12)</sup>, ist sicherlich sehr fruchtbar. Freilich stellt sich die grundsätzliche Frage, ob nicht die Befunde der (rechts-) historischen Erforschung der Stammesrechte dazu führen könnten, gerade die Kategorienbildungen der Moderne zu hinterfragen, anstatt lediglich unter diese Kategorien zu subsumieren. Den Schluss dieses Abschnitts und zugleich des Bandes insgesamt bildet ein weiterer Beitrag aus der Feder von Gerhard Dilcher « Zur Entstehungs- und Wirkungsgeschichte der mittelalterlichen Rechtskultur » (603-637), in dem « die Weite und Offenheit des behandelten Problemfeldes noch einmal deutlich » wird (604). Dabei rückt Gerhard Dilcher vor allem die Oralität als wesentliches Merkmal der germanischen Rechtskultur in den Vordergrund, die vom starken Schriftbezug der römischen Rechtskultur — und, so wird man ergänzen dürfen, auch der Kirche — unterschieden war. Diese orale Rechtskultur, die sich auch und gerade in der dinggenossenschaftlichen Normbildung verdichtet, und das daraus entstehende je stammesbezogene Recht wurden, wie Dilcher etwa am langobardischen und sächsischen Beispiel zeigt, zu wesentlichen Elementen einer ethnischen Identität. Wohl von dieser Perspektive aus führt Gerhard Dilcher auch den Begriff « Rechtsmentalitäten » (630) in die Debatte ein, um damit die Besonderheit der « rechtskulturellen Elemente » (631) in der frühmittelalterlichen Zeit zu unterstreichen. Gerade in diesem Zusammenhang, so könnte man diese Überlegungen fortsetzen, wäre auch nach der medialen Funktion von Rechtsritualen für die Stabilisierung des kollektiven Normwissens zu fragen. Denn es liegt nahe, dass in einer von Oralität und sicherlich auch von Visualität geprägten Gesellschaft solche Rituale eine mindestens eben so große Bedeutung hatten wie die verschriftlichten Normtexte selbst. Eine zwar anregende, aber, wie Gerhard Dilcher selbst einräumt, doch « vielleicht allzu weitgespannte, skizzenhafte Weiterverfolgung » (637) der Ideen von Konsens, Teilhabe und Genossenschaft schließt den Beitrag ab. Doch ungeachtet dieses Einwandes ist gerade dieser letzte Aufsatz besonders wichtig, wird hier doch noch einmal ein Deutungsansatz der frühmittelalterlichen ethnischen Normbildung geliefert, in dem die bisweilen geradezu unversöhnlichen Gegensätze germanistischer Rechtsgeschichte und geschichtswissenschaftlicher Perspektivenbildung überbrückt werden. Trotzdem wird dieses Spannungsverhältnis vermutlich weiterhin bestehen bleiben. Aber vielleicht wird es doch gelingen, den von Gerhard Dilcher erneuerten ge-

---

(12) Vgl. etwa MILLER, *Bloodtaking and Peacemaking* (oben, Anm. 8), 256 f., der am Ende einer intensiven Auseinandersetzung mit der frühmittelalterlichen isländischen Rechtsgeschichte deren Verläufe mit den Überlegungen Harts und Luhmanns zu interpretieren sucht. Zur Bedeutung der isländischen Rechtsgeschichte im Zusammenhang der ökonomischen Analyse des Rechts s. bereits oben, bei und in Anm. 10.

meinsamen Diskurs fortzuführen. Vielleicht wird es dann auch möglich, die, wie bereits angemerkt, im Zusammenhang des vorliegenden Bandes insgesamt marginalisierte Bedeutung der kirchlichen Rechtskultur — wie etwa die Rolle des Sendgerichts, der frühen Konzilien oder den Stellenwert der frühen Kanonessammlungen — in den Blick zu nehmen. Ein anderer Mangel wiegt allerdings schwerer: Zwar war ursprünglich ein Beitrag des leider viel zu früh verstorbenen Patrick Wormald zum angelsächsischen Recht vorgesehen. Weitere Studien fehlen aber im vorliegenden Band. Dem entspricht es, dass so gut wie alle Beiträge die angelsächsische Normbildung aussparen (vgl. allerdings Siems, 245, sowie Dilcher, 612 f.), die doch gerade im Blick auf den Unrechtsausgleich oder die Gerichtsverfassung einen ganz besonders wichtigen Bezugspunkt für die Themenstellungen des Bandes und der Tagung bilden. In diesem Punkt reproduziert das vorliegende Werk den Befund von Daniela Fruscione (529): « Die Betrachtung der angelsächsischen Gesetzgebung kommt merkwürdigerweise in der Diskussion, die ab den sechziger Jahren das „Germanische Recht als Forschungsproblem“ behandelt hat, nur selten vor. » Doch vielleicht ist es auch eine der Stärken des vorliegenden Buches, solche Defizite deutlich hervor treten zu lassen. Vor allem aber dokumentiert das Werk die Vielfalt und Breite der Diskussion. Die Wechselbeziehung zwischen Philologie und Rechtsgeschichte wurde wieder belebt und auch die Öffnung der Rechtsgeschichte zu den Kultur- und Sozialwissenschaften scheint erneut zur Debatte zu stehen. Hinzu tritt eine beeindruckende Vielfalt von Einzelbeobachtungen wie etwa in den Beiträgen von Ruth Schmidt-Wiegand, Daniela Fruscione, Clausdieter Schott, Harald Siems und Gerhard Dilcher oder von anregenden Deutungsvorschlägen wie etwa in den Studien von Walter Pohl, Peter Oestmann und Joachim Rückert. Für die zukünftige Forschung ist der Band schon (aber nicht allein) deswegen unverzichtbar.

ANDREAS THIER